

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER

**SEISENBACHER GMBH
SCHWARZENBERG 82
A – 3341 YBBSITZ**

**FN 85162 P
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN**

UID ATU17323108

Ausgabe September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Vertragsinhalt.....	3
3.	Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss – Übertragung der Rechte.....	3
4.	Produktanforderungen	4
5.	Beistellungen, Ersatzteillisten	5
6.	Preisstellung und Lieferkonditionen.....	6
7.	Lieferscheine und Rechnungen, Ursprungszeugnis	7
8.	Liefertermin und Lieferverzug	7
9.	Zahlung	8
10.	Übernahme und Gewährleistung.....	8
11.	Mängelansprüche.....	11
12.	Haftung für Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Versicherung.....	11
13.	Geheimhaltung.....	12
14.	Werbematerial / Referenzerwähnung	13
15.	Gewerbliche Schutzrechte.....	13
16.	Vertragsbeendigung	13
17.	Änderung von Kontaktdaten	14
18.	Salvatorische Klausel.....	14
19.	Anwendbares Recht	14
20.	Gerichtsstand.....	14

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Seisenbacher GmbH, Schwarzenberg 82, 3341 Ybbsitz, über den Bezug von Waren und sonstigen Leistungen mit ihren Lieferanten. Wird in der Folge allenfalls bloß auf „Waren“ Bezug genommen, so gilt dies auch sinngemäß für sonstige Leistungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen AEB übereinstimmen. Den AEB entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, außer Seisenbacher GmbH hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Generell sind Abweichungen von diesen AEB sind nur wirksam, wenn sie von Seisenbacher GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Diese AEB finden auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte mit Geschäftspartnern der Seisenbacher GmbH Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.
- 1.4 Die Qualitätsrichtlinie der Seisenbacher GmbH ist in Kombination mit den AEB gültig.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Die AEB im Sinne des Punktes 1. bilden zusammen mit der Bestellung der Seisenbacher GmbH einen integrierenden Bestandteil der mit der Seisenbacher GmbH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes müssen schriftlich vereinbart werden.

3. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss – Übertragung der Rechte

- 3.1 Jeder Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage der Seisenbacher GmbH zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 3.2 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet für die Seisenbacher GmbH keinerlei Verpflichtungen.
- 3.3 Bestellungen und Bestelländerungen der Seisenbacher GmbH erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und/oder E-Mail). Der Inhalt mündlich oder telefonisch getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist für die Seisenbacher GmbH nur dann verbindlich, wenn er in der Folge von der Seisenbacher GmbH schriftlich gegenüber dem Lieferanten erklärt wird.
- 3.4 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Seisenbacher GmbH kommt durch das Angebot des Lieferanten und Annahme der Seisenbacher GmbH (=Bestellung) zustande. Die Annahme erfolgt

durch die Absendung einer Bestellung gemäß Punkt 3.3 an den Lieferanten. Allfällige Abweichungen zwischen dem Angebot des Lieferanten und der Annahme (Bestellung) von Seisenbacher GmbH gelten als genehmigt, wenn der Lieferant der Annahme tatsächlich entspricht oder nicht binnen 3 Tagen schriftlich ausdrücklich seinen Widerspruch erklärt. Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind demgemäß bloße Wissenserklärungen, d.h. diese haben lediglich Informationscharakter. Auftragsbestätigungen auf Ersuchen der Seisenbacher GmbH sind vom Lieferanten binnen 8 Tagen auszuführen.

- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Seisenbacher GmbH Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Seisenbacher GmbH, weder zur Gänze noch teilweise, an Unterlieferanten (Subunternehmen) oder andere Dritte zu übertragen. Der Lieferant ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Seisenbacher GmbH auch nicht berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zu Gänze oder teilweise, Subunternehmer zu bedienen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten (Subunternehmen) wie für sich selbst und steht dafür ein, dass sämtliche Verpflichtungen, die dem Lieferanten auferlegt wurden auch von diesen eingehalten werden.
- 3.6 Die Seisenbacher GmbH ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit schuldbeitragender Wirkung an andere, insbesondere verbundene Unternehmen (z.B. Schwesterunternehmen) zu übertragen. In diesem Fall wird die Seisenbacher GmbH dem Lieferanten unverzüglich sämtliche wesentlichen Informationen über dieses Unternehmen mitteilen. Über ggf. anzupassende Lieferbedingungen, Länderspezifische Normen & Regelungen sind gesondert zu verhandeln.

4. **Produktanforderungen**

- 4.1 Lieferungen müssen den im Rahmenvertrag bzw. in der Bestellung angegebenen Qualitätsbedingungen genau entsprechen. Sofern und insoweit in einer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, muss der Liefergegenstand zumindest handelsübliche Qualität sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den jeweils am Bestimmungsort, am Sitz des Lieferanten und am Sitz der Seisenbacher GmbH (und zwar in dieser Reihenfolge) geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, wie insbesondere Sicherheits-, Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den anwendbaren Normen (wie z.B. nationale und internationale Normen und Regelwerke, Werknormen), Richtlinien, unter Beachtung des Standes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller darauf beruhenden Vorschriften, entsprechen. Die in den Bestellungen angeführten Normen und Zeichnungen beziehen sich auf die zuletzt herausgegebene und zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle Vorgaben der Seisenbacher GmbH sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

- 4.2 Der Lieferant hat sich ausreichend über die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes und den sich daraus ergebenden Anforderungen zu informieren.
- 4.3 Sollten für die Durchführung der Bestellung Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so wird der Lieferant diese rechtzeitig beschaffen.
- 4.4 Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien bezüglich CE-Kennzeichnung sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inkl. der entsprechenden Dokumentation ist Bestandteil der Lieferung.
- 4.5 Über die Anforderungen der Seisenbacher GmbH ist der Lieferant verpflichtet, einen Präferenznachweis zu übermitteln. Lieferungen aus EU-Drittländern müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens mit der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.
- 4.6 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen.
- 4.7 Der Lieferant wird alle Komponenten und Leistungen zur Erfüllung der von der Seisenbacher GmbH geforderten Anforderungen, welche bereits im Preis inkludiert sind, bereitstellen, auch dann, wenn diese in der Bestellung nicht explizit angeführt sind.
- 4.8 Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant allen Bezug habenden Sach- und Personalkosten.

5. Beistellungen, Ersatzteillisten

- 5.1 Alle dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von der Seisenbacher GmbH überlassenen Unterlagen und Einrichtungen bleiben Eigentume der Seisenbacher GmbH. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der Seisenbacher GmbH samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.
- 5.2 Der Lieferant muss Ersatzteillisten in der Landessprache des Erfüllungsortes spätestens mit der Lieferung aushändigen.

6. Preisstellung und Lieferkonditionen

- 6.1 Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Erfüllungsort, verzollt, entladen (DDP), einschließlich Transportversicherung und sind Fixpreise.
- 6.2 In dem Fall, dass der Preis der Waren nach Gewicht oder Abmessungen berechnet wird, ist einzig das Gewicht bzw. die Abmessung bei Übernahme durch die Seisenbacher GmbH maßgeblich.
- 6.3 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort (Lieferort) gemäß Bestellung, mangels anderer Angabe der Sitz der Seisenbacher GmbH.
- 6.4 Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2010 auszu legen. Der Lieferant hat der jeweiligen Empfangsstelle am Bestimmungsort eine Versandanzeige (Aviso) zuzusenden. Ist der Lieferort vom Sitz der Seisenbacher GmbH abweichend, hat der Lieferant eine Kopie der Versandanzeige an die Seisenbacher GmbH zu übermitteln.
- 6.5 Die Warenübernahme in Ybbsitz, Schwarzenberg 82 erfolgt werktags von Montag bis Freitag. Sofern nicht anders vereinbart gelten die in den Bestellungen angeführten Anlieferzeiten.
- 6.6 Der Lieferant muss gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen auf seine Kosten verpacken, kennzeichnen und versenden.
- 6.7 Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurück zu nehmen.
- 6.8 Der Lieferant ist für die Einhaltung der Lieferkonditionen durch seine Unterlieferanten einschließlich beauftragter Transportunternehmen verantwortlich. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Seisenbacher GmbH ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
- 6.9 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn die Seisenbacher GmbH vor Rechnungserhalt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Wird dies vom Lieferanten nicht berücksichtigt, ist Seisenbacher GmbH ohne weiteres berechtigt, die Rechnung des Lieferanten entsprechend zu kürzen.

7. Lieferscheine und Rechnungen, Ursprungszeugnis

- 7.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer und die Seisenbacher Artikelnummer zu vermerken ist.
- 7.2 Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können zurückgewiesen werden.
- 7.3 Rechnungen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 11 Umsatzsteuergesetz) ausgestellt werden und in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Mehr- oder Minderleistungen und Transportkosten sind bei Bedarf in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 7.4 Für den Fall, dass Rechnungen nicht Punkten 7.2 und/oder 7.3 entsprechen, kann der Besteller die neuerliche Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung verlangen. Bis zum Eintreffen der ordnungsgemäßen Rechnung tritt keine Fälligkeit der Rechnung ein.
- 7.5 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung jedenfalls die zur Erfüllung der die Seisenbacher GmbH treffenden statistischen Vorgaben notwendigen Informationen (z.B. statistische Warennummer, Eigengewicht der Ware etc.) sowie die UID Nummern der Vertragsparteien zu enthalten.
- 7.6 Für Erstmuster sind separate Rechnungen erst nach positivem Erstmusterbescheid auszustellen.
- 7.7 Auf allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen sind positionsweise die Exportkennzeichnung anzuführen. Diese beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß europäischem/deutschem und amerikanischem Ausfuhrrecht (Ja/Nein), Angabe der europäischen/deutschen Ausfuhrlisten-Nummer (AL), Angabe – soweit es sich um Ware handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegt - der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN), Statistische Warennummer, Herstellungsland und präferenzielles Ursprungsland. Des Weiteren ist auf Anforderung ein Ursprungszeugnis kostenlos zu erstellen.

8. Liefertermin und Lieferverzug

- 8.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese vom Tage des Einlangens der Bestellung beim Lieferanten. Von der Seisenbacher GmbH vorgegebene und/oder vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass der Liefergegenstand am angegebenen Liefertag am angegebenen Lieferort für die Seisenbacher GmbH innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten verfügbar sein muss.

- 8.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, wird er dies der Seisenbacher GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen.
- 8.3 Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, ungeachtet ob den Lieferanten hierfür ein Verschulden trifft oder nicht, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, für jeden begonnenen Arbeitstag, um die sich die Lieferung verzögert, 1% Pönale vom Nettowert der nicht gelieferten Waren, bis zum Höchstausmaß von 10%, des Gesamtauftragswertes an die Seisenbacher GmbH zu bezahlen. Die Seisenbacher GmbH ist darüber hinaus bei Lieferverzögerung, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche, berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 8.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich die Seisenbacher GmbH vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lagerkosten etc., in Rechnung zu stellen.

9. Zahlung

- 9.1 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren und Rechnungseingang und Erfüllung der Bedingungen zur CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß Punkt 4.4. Fallen Waren- und Rechnungseingang zeitlich auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem späteren Zeitpunkt. Im Fall von Reklamationen beginnt der Fristenlauf für die betreffende Rechnung erst nach vollständiger und mängelfreier Erledigung der Reklamation. Im Fall von Erstmuster beginnt der Fristenlauf für die betreffende Rechnung mit positivem Freigabebescheid.
- 9.2 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und damit keinen Verzicht aufzustehende Ansprüche der Seisenbacher GmbH.
- 9.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen und hat auf Gewährleistungsrechte oder andere Rechte der Seisenbacher GmbH aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

10. Übernahme und Gewährleistung

- 10.1 Die Bestätigung auf dem Gegensein und/oder die Empfangsquittung über die Warenannahme durch die Seisenbacher GmbH gelten immer nur mit Vorbehalt, d.h., die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich erwiesene Begutachtung keine Untermengen und/oder Mängel ergibt.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag zu

laufen, an welchem der Liefergegenstand von der Seisenbacher GmbH endgültig übernommen wurde. Eine endgültige Übernahme erfolgt jedenfalls nur dann, wenn die Bedingungen zu CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß Punkt 4.4 erfüllt sind. Muss die Seisenbacher GmbH ihrem Kunden Gewährleisten, kann die Seisenbacher GmbH auch nach Ablauf dieser 2-Jahres Frist binnen 6 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungsansprüche seinerseits vom Lieferanten Gewährleistung fordern.

10.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand gemäß der Bestellung geliefert wird und den Qualitätsbedingungen gemäß Punkt 4.1 dieser AEB entspricht. Der Liefergegenstand muss weiters in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Der Liefergegenstand und dessen Grundstoffe müssen auch den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und allfälliger Unterlieferanten (Subunternehmen), insbesondere in Prospekten und Produktbeschreibungen, entsprechen (siehe Punkt 2.2). Ebenso Äußerungen aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten (Subunternehmen) hergestellten Teile.

10.4 Weist der Liefergegenstand einen oder mehrere Mängel auf, kann die Seisenbacher GmbH -nach ihrer Wahl – entweder

- a) die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen (Nacherfüllung bzw. Verbesserung/Austausch),
- b) das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindert (Preisminderung) oder
- c) den Vertrag auflösen (Wandlung).

In allen Fällen ist eine außergerichtliche schriftliche Erklärung der Seisenbacher GmbH ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht auch dann, wenn die Seisenbacher GmbH Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist (höchstens 14 Tage) nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlschlägt oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung der Seisenbacher GmbH unzumutbar sind. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre.

10.5 Alle Kosten und Risiken der Nacherfüllung trägt der Lieferant.

10.6 Die Seisenbacher GmbH wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes ohne unnötigen Aufschub anzeigen (Mängelrüge), jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte der Seisenbacher GmbH aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes sowohl durch die Abnahme des Liefergegenstandes durch die Seisenbacher GmbH als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.

- 10.7 Für Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigen und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, ist die Seisenbacher GmbH auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Anbringung der Mängelrüge, innerhalb von 3 Monaten ab Entdeckung des Mangels, berechtigt, und der Lieferant verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten.
- 10.8 Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 10.9 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist (höchstens 14 Tage) zur Nacherfüllung des Mangels kann die Seisenbacher GmbH den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht der Seisenbacher GmbH insbesondere auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder der Seisenbacher GmbH aus triftigen, in der Person des Lieferanten gelegenen Gründen, unzumutbar ist, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Mängelbeseitigung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wird oder bewirkt werden kann, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beidseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. Die Seisenbacher GmbH kann vom Lieferanten, für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Gewährleistung des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch die Seisenbacher GmbH oder Dritte im Sinne des vorstehenden Absatzes behoben werden, bleibt bestehen.
- 10.10 Sollte sich ein Mangel erst im Laufe der Verarbeitung des Liefergegenstandes durch die Seisenbacher GmbH ergeben, so steht ihr als Schadenersatzanspruch jedenfalls auch der Ersatz der im Zusammenhang mit der Verwendung des schadhaften Materials frustrierten Aufwendungen zu. Der Lieferant wird die Seisenbacher GmbH für alle gegen sie erhobenen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die durch die vom Lieferanten gelieferte Ware verursacht werden, vollkommen Schad- und klaglos halten.
- 10.11 Für die Dauer der Gewährleistungsfrist kann die Seisenbacher GmbH einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Gesamtauftragswertes in Anspruch nehmen.
- 10.12 Am Liefergegenstand dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Seisenbacher GmbH keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, bestehen.
- 10.13 Wird zwischen Besteller und Lieferanten binnen 14 Tagen ab der endgültigen Übernahme (siehe Punkt 10.2) keine Einigung darüber erzielt, ob der Liefergegenstand die Voraussetzungen gemäß Punkt 10.3 erfüllt, so ist auf Ersuchen einer Partei eine gutachterliche Stellungnahme vom sachlich zuständigen Unternehmen TÜV Austria Gruppe einzuholen. Die Stellungnahme des Unternehmens der TÜV Austria Gruppe ist für beide Parteien verbindlich. Die Kosten des Gutachtens werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Der Lieferant hat sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Mangel entstehen (wie insbesondere Transport-, Verpackungs-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten und Bearbeitungskosten), gleich, ob diese bei Seisenbacher, dem Kunden oder Dritten anfallen.
- 11.2 Sollten vor Akzeptanz Mängel bei den Lieferungen/Leistungen an Seisenbacher festgestellt werden, behält sich Seisenbacher vor, a) diese an den Lieferanten zwecks Reparatur, Modifizierung oder Ersatzlieferung zu retournieren, b) diese Mängel unter gesonderter Dokumentation selbst zu beheben und den daraus entstandenen Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Dies gilt im Besonderen, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung durchzuführen.
- 11.3 Sämtliche mit der Mängelbehebung anfallenden Kosten, insbesondere Transportkosten, trägt der Lieferant.
- 11.4 Seisenbacher hat die Rahmenvertragsgegenstände bei Wareneingang nur hinsichtlich Warengattung, Menge, äußerlich erkennbarer Transportschäden sowie äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen. Entdeckt Seisenbacher bei vorgenannter Prüfung einen Mangel, wird Seisenbacher diesen Mangel dem Lieferanten anzeigen. Entdeckt Seisenbacher bei Be- oder Verarbeitung der Rahmenvertragsgegenstände einen Mangel, wird Seisenbacher diesen ebenfalls anzeigen. Rügen können innerhalb einer Frist von 21 Tagen seit Wareneingang bei Seisenbacher oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden. Seisenbacher obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend benannten Prüfungen und Anzeigen.
- 11.5 Seisenbacher hat das Recht, für die Bearbeitung der Reklamation nach Mängelfeststellung eine Pauschale in der Höhe von EUR 140,- pro Mangel in Rechnung zu stellen.

12. Haftung für Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Versicherung

- 12.1 Für Schäden, die durch den Mangel des Liefergegenstandes an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant gegenüber der Seisenbacher GmbH unbeschränkt.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, der Seisenbacher GmbH alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Beseitigung und/oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung zu ersetzen. Der Lieferant wird die Seisenbacher GmbH insgesamt hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, sowohl Personen- als auch Sachschäden betreffend, vollkommen Schad- und klaglos

zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Seisenbacher GmbH bei der (sowohl außergerichtlichen als auch gerichtlichen) Abwehr derartiger Ansprüche bestmöglich zu unterstützen.

12.3 Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, der Seisenbacher GmbH unverzüglich darüber zu berichten und der Seisenbacher GmbH allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die der Seisenbacher GmbH im Zusammenhang mit allfälligen notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die fehlerhaften Produkte (z.B. Rückholaktion, Austausch etc.) entstehen bzw. die Dritten ersetzt werden müssen.

12.4 Der Lieferant hat zur Abdeckung von Schäden, die vom Liefergegenstand oder von ihm, seinen Mitarbeitern bzw. seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstandes verursacht werden, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer renommierten europäischen Versicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, wobei der Versicherungsschutz jedenfalls auch Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung abdecken muss. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der Seisenbacher GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Weiters hat der Lieferant der Seisenbacher GmbH den Abschluss einer Versicherung bei einer renommierten europäischen Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die einen allfälligen Schaden der der Seisenbacher GmbH im Falle der Nicht- oder Schlechtlieferung bzw. einen Verspätungsschaden deckt.

12.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Bestellabwicklung verwenden. Auch an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, welche materielles und geistiges Eigentum der Seisenbacher GmbH sind und bleiben, über die die Seisenbacher GmbH rechtmäßig verfügen kann, sind vom Lieferanten geheim zu halten. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und diese Geheimhaltungsverpflichtung auf seine Mitarbeiter, Unterlieferanten (Subunternehmer) und sonstigen damit befassten Dritten nachweislich zu überbinden. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter.

13.2 Die Daten des Lieferanten aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet.

13.3 Der Lieferant stimmt jedoch zu, dass mit der Bestellung in Zusammenhang stehende Daten der Seisenbacher GmbH verarbeitet und innerhalb der Seisenbacher GmbH übermittelt werden dürfen.

13.4 Der Lieferant muss Anfrage und Bestellung vertraulich behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der Seisenbacher GmbH aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

14. Werbematerial / Referenzerwähnung

14.1 Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der Seisenbacher GmbH auf die Geschäftsverbindung mit der Seisenbacher GmbH bzw. verbundenen Unternehmen oder ihm bekannten Kunden der Seisenbacher GmbH bzw. verbundenen Unternehmen in Informations- und Werbematerial Bezug nehmen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter in das Eigentum der Seisenbacher GmbH übergeht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Seisenbacher GmbH bei der Abwehr allfälliger Ansprüche bestmöglich zu unterstützen und alle der Seisenbacher GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen ersetzen. Die Seisenbacher GmbH wird vom Lieferanten hinsichtlich allfälliger Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter vollkommen schad- und klaglos gehalten.

16. Vertragsbeendigung

16.1 Die Seisenbacher GmbH ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn - über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen gemäß den §§ 66 ff der Konkursordnung (KO) vorliegen;
- Umstände vorliegen, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten offensichtlich unmöglich machen.

16.2 Im Falle eines berechtigten Rücktritts, kann die Seisenbacher GmbH – unbeschadet weiterer Ansprüche - nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten rücksenden. Bei vom Lieferanten verschuldetem

Rücktritt, hat der Lieferant auch jene Mehrkosten, die durch und im Zusammenhang mit einer allfälligen Ersatzlieferung durch einen Dritten entstehen (Deckungskauf), dem Besteller zu ersetzen.

17. Änderung von Kontaktdaten

17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, eine Änderung von Anschrift, Telefaxnummer oder Email schriftlich bekannt geben. Bis zum Eintreffen dieser Erklärung beim anderen Vertragspartner gelten auch Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Adresse/Telefaxnummer/email abgegeben werden. Änderungen der Vertretungsbefugnis werden für dieses Vertragsverhältnis erst wirksam, wenn sie dem anderen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden. Dies gilt auch für im Firmenbuch eingetragene Vertretungsbefugnisse.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

19. Anwendbares Recht

19.1 Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Seisenbacher GmbH und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie der nicht zwingenden Bestimmungen des Europäischen Vertragsstatut Übereinkommens (EVÜ).

20. Gerichtsstand

20.1 Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dem Vertragsverhältnis und den Rechtsbeziehungen zwischen der Seisenbacher GmbH und dem Lieferanten werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten/Österreich entschieden, nach Wahl der Seisenbacher GmbH auch durch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Lieferant seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.